

Allgemeine Mietbedingungen für Lichtbogenschweißgeräte, sowie deren Zubehör

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Vermietungsleistungen der F.T.B. Krevet GmbH bezüglich der Vermietung von Schweißgeräten, sowie dem entsprechenden Zubehör (nachfolgend „Mietgerät“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Mietbedingungen.

1.2 Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, F.T.B. Krevet GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten auch dann, wenn F.T.B. Krevet GmbH in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder hiervon abweichender Bedingungen ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.3 Die nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. von § 13 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Ergänzend bzw. neben diesen Allgemeinen Mietbedingungen gelten die Liefer- und Zahlungsbedingungen der F.T.B. Krevet GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung, die unter www.ftb-krevet.de im Footer unter der Rubrik „AGB“ eingesehen und ausgedruckt werden können und die F.T.B. Krevet auf Anforderung auch zur Verfügung stellt.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Vertragsgegenstand ist die Vermietung von Schweißgeräten und/oder Zubehör für die Verarbeitung von stahltechnischen Erzeugnissen, nachfolgend Mietgeräte genannt. Die Vermietung erfolgt an verarbeitende Unternehmen oder Handelsunternehmen (nachfolgend „Mieter“).

2.2 Mietverträge können entweder schriftlich, z. B. durch Ausfüllen und Unterzeichnen der jeweiligen Mietgebührenübersicht oder nach telefonischer Bestellung geschlossen werden. Die jeweils aktuelle Übersicht über die anfallenden Mietgebühren wird dem Mieter entweder auf Anforderung vor dem Zustandekommen des Mietvertrages zur Verfügung gestellt oder kann über unsere Mitarbeiter angefragt werden. Bei telefonischer Bestellung wird dem Mieter der Mietpreis mitgeteilt und er wird darauf hingewiesen, dass der Mietvertrag nur unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Mietbedingungen zustande kommt.

2.3 Die unter die nachfolgenden Bestimmungen fallenden Mietgeräte ergeben sich im Einzelnen aus den Lieferdokumenten oder den individuellen Vereinbarungen.

2.4 Alleiniger Eigentümer der mit dem Firmenlogo F.T.B. Krevet GmbH gekennzeichneten Mietgeräte, auch während der Mietzeit, ist und bleibt F.T.B. Krevet GmbH.

2.5 Die Verantwortung für die Auswahl und den Einsatz der geeigneten Mietgeräte liegt beim Mieter.

3. Mietzeit

3.1 Die Mietzeit beginnt mit Übergabe des Mietgerätes an den Mieter.

3.2 War für die Abholung oder die Übernahme ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart und gerät der Mieter mit der Übernahme des Mietgerätes in Annahmeverzug, so beginnt die Mietzeit mit dem Tage der Bereitstellung.

3.3 Bei vereinbartem Transport durch ein Transportunternehmen zum Mieter beginnt die

Mietdauer mit dem Tag, an dem das Mietgerät dem Transportunternehmen übergeben wurde.

3.4 Die Mietzeit endet mit der Rückgabe oder dem Eintreffen des Mietgerätes beim, das Mietgerät ausgebenden Unternehmen.

4. Versand, Gefahr, Versandkosten

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Hin- und Rücksendung des Mietgerätes bzw. dessen Lieferung oder Abholung auf Kosten und Gefahr des Mieters. Versandkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden daher gesondert berechnet. Dies gilt auch für ggf. anfallende Verpackungskosten.

5. Übergabe und Behandlung des Mietgerätes

5.1 F.T.B. Krevet wird das Mietgerät an den Mieter in gebrauchsfähigem und vollständigem Zustand übergeben.

5.2 Der Mieter ist verpflichtet, am vereinbarten Lieferort sämtliche geeigneten und erforderlichen, insbesondere die mit F.T.B. Krevet GmbH vereinbarten Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das Mietgerät zur vereinbarten Lieferzeit von ihm oder einem Beauftragten entgegengenommen werden kann. Kann das Mietgerät aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht abgeliefert werden, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten vom Mieter zu tragen.

5.3 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät bei Übergabe bis spätestens 48 Stunden nach Erhalt zunächst auf seine Gebrauchstauglichkeit und etwaige Mängel hin zu untersuchen und F.T.B. Krevet vor regulärer Inbetriebnahme des Mietgerätes auf etwaige Mängel hinzuweisen. Reguläre Inbetriebnahme des Mietgerätes trotz festgestellter oder offensichtlicher Mängel ist dem Mieter ausdrücklich untersagt. Treten während der Mietdauer Funktionsstörungen auf, sind diese vom Mieter unverzüglich, spätestens jedoch binnen 48 Stunden, anzuzeigen, um F.T.B. Krevet GmbH die Prüfung und gegebenenfalls Behebung dieser Störung zu ermöglichen.

5.4 Der Mieter hat das gemietete Gerät pfleglich zu behandeln. Er wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die zu den Mietgeräten gehörigen Bedienungsanleitungen beachten.

5.5 Der Mieter ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften bei der Verwendung des Mietgeräts einzuhalten.

6. Wartung des Mietgeräts

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgerät sach- und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und zu pflegen.

6.2 Der Mieter hat alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um eine Beschädigung, den Untergang oder das Abhandenkommen des Mietgerätes während der Mietdauer zu verhindern.

7. Mietpreis

7.1 Es gilt der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gültige Mietpreis. Bei den angegebenen Tagesmietpreisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen; sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7.2 Die Mietkosten werden für die gesamte in Ziff. 3 genauer definierte Mietzeit berechnet.

8. Zahlung

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt durch F.T.B. Krevet GmbH monatlich und die Abschlussrechnung spätestens einen Monat nach Ende des Mietverhältnisses.

8.2 Die Rechnungen sind ab Rechnungseingang ohne jeden Abzug sofort zahlbar, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

9. Gewährleistung

9.1 F.T.B. Krevet GmbH wird Funktionsstörungen und Fehler des Mietgerätes, die bei F.T.B. Krevet GmbH nach Ziff. 5.3. angezeigt oder sonst bekannt werden, nach eigener Wahl entweder beheben bzw. beheben lassen oder ein mangelfreies Mietgerät ersatzweise zur Verfügung stellen; für letzteren Fall gelten die Untersuchungs- und Hinweispflichten nach Ziff. 5.3. für den Mieter entsprechend. Die Kosten der Reparatur bzw. Ersatzlieferung trägt F.T.B. Krevet GmbH, soweit sie nach regulärer Inbetriebnahme des Mietgerätes durch normalen Verschleiß oder durch einen bereits vor Inbetriebnahme vorhandenen Fehler bedingt sind.

9.2 Reparaturkosten bei Beschädigungen des Mietgerätes, die vom Mieter, seinen Mitarbeitern oder von Dritten verursacht wurden, trägt der Mieter.

9.3 Ist F.T.B. Krevet GmbH zur Reparatur bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die F.T.B. Krevet GmbH zu vertreten hat, oder schlägt die Reparatur bzw. Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, ist der Mieter berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

10. Haftung

10.1 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden und Aufwendungen, die F.T.B. Krevet GmbH durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen des Mieters, seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen erlitten hat. Die Haftung des Mieters umfasst auch Folge- und Ausfallschäden, die F.T.B. Krevet GmbH durch das Schadensereignis entstehen (z. B. Vermietungsausfälle). Der Mieter trägt auch während der Mietzeit die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. Verlustes.

10.2 Schadensersatzansprüche des Mieters gegen F.T.B. Krevet GmbH sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von F.T.B. Krevet GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt worden ist. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Die Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist auf den voraussehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. In jedem Fall unterliegt der Mieter der Schadensminderungspflicht.

10.3 F.T.B. Krevet GmbH haftet außerdem nicht für etwaigen Verdienstausschlag oder entgangenen Gewinn des Mieters, sofern ein von F.T.B. Krevet GmbH gemietetes Gerät aufgrund von Mängeln nicht eingesetzt werden kann. Der Haftungsausschluss umfasst auch Regressansprüche des Mieters, soweit der Mieter wegen des mangelbedingten Ausfalls des Mietgeräts Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt ist.

10.4 Die Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen gelten nicht, sofern F.T.B. Krevet GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

11. Rückgabe des Mietgeräts

Der Mieter hat das gemietete Gerät nach Beendigung der Mietzeit in gesäubertem und einwandfreiem Zustand an das jeweils das Mietgerät ausgebende Unternehmen zurückzugeben. Sollte dies nicht erfolgen, ist F.T.B. Krevet GmbH berechtigt, die Versand- bzw. Transportkosten an den Service-Partner und/oder die Reinigungs-, Pflege- und Vervollständigungsmaßnahmen auch ohne vorherige Abmahnung auf Kosten des Mieters durchzuführen. Die anfallenden Kosten dieser Maßnahmen gehen zu Lasten des Mieters und werden ihm in Rechnung gestellt.

12. Außerordentliche Kündigung des Vertrages, höhere Gewalt

12.1 Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Ein wichtiger Grund stellt insbesondere dar:

- die nochmalige ungenügende oder nicht ordnungsgemäße Wartung und Pflege des Mietgerätes durch den Mieter nach erfolgter Abmahnung,
- vorsätzliche oder nach Abmahnung erneut erfolgende fahrlässige Beschädigung des Mietgerätes,
- Weitergabe des Mietgerätes an Dritte ohne vorherige Zustimmung von F.T.B. Krevet GmbH,
- wenn F.T.B. Krevet GmbH Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Mieters und damit die Ansprüche des Vermieters auf die Mietzahlung gefährden.

12.2 Bei Kündigung aus wichtigem Grund besteht seitens des Mieters die Pflicht zur unverzüglichen Herausgabe des Mietgeräts. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

12.3 Ist F.T.B. Krevet GmbH an der Erfüllung der Vertragsverpflichtung durch ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, nicht von ihr zu beeinflussende Umstände gehindert oder wird die Erfüllung der Verpflichtung der F.T.B. Krevet GmbH aus solchen Gründen unzumutbar, so ist F.T.B. Krevet GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Mieters wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn dem Mieter zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist angezeigt wurde.

13. Sicherungsrecht

13.1 F.T.B. Krevet GmbH ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Mieter hinsichtlich des Mietgeräts laufend zu überwachen, insbesondere in Bezug auf Pflege, Wartung und Beanspruchung des Mietgerätes.

13.2 Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter auf das Mietgerät hat der Mieter F.T.B. Krevet GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, das Pfändungsprotokoll und sonstige Unterlagen sind F.T.B. Krevet GmbH zur Verfügung zu stellen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, F.T.B. Krevet GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Mieter für den F.T.B. Krevet GmbH entstandenen Ausfall.

14. Datenschutz

14.1 Das Mietgerät verfügt je nach Spezifikation über Möglichkeiten zur Speicherung von Anwendungsdaten (insbesondere im Fall der Nutzung eines Schweißpasses). Es obliegt dem Mieter für eine der DSGVO und anderen geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechenden Anwendung Rechnung zu tragen; z.B. durch die Vergabe von Pseudonymen o.ä. im Schweißpass. Der Mieter wird in dem Mietgerät insbesondere keine personenbezogenen Daten speichern. Speichert der Mieter dennoch personenbezogene

Daten, stellt er durch Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern eine gesetzeskonforme Verarbeitung sicher.

14.2 Darüber hinaus nimmt der Mieter zur Kenntnis, dass F.T.B. Krevet GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Art. 6 Abs. 1, Ziff. b) DSGVO zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Servicepartner, Versicherungen) zu übermitteln. Weitere Informationen enthalten die Datenschutzbestimmungen, die auf der Webseite über www.ftb-krevet.de im Footer unter der Rubrik „Datenschutz“ zu finden sind.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

15.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.2 Sofern sich aus dem Mietvertrag nichts anderes ergibt, ist Saarlouis Erfüllungsort.

15.3 Sofern der Mieter Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand Saarlouis. F.T.B. Krevet GmbH ist jedoch wahlweise berechtigt, den Mieter an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

F.T.B. Krevet GmbH

Die Geschäftsführung